

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 34 (1944)
Heft: 38

Artikel: Fellenberg-Feier in Münchenbuchsee und Hofwil
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-647513>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fellenberg-Feier in Münchenbuchsee und Hofwil

Der Oekonomisch-gemeinnützige Verein des Amtes Frauenbrunnen und der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee veranstaltete eine erste Feier anlässlich des hundertsten Todestages von Philipp Emanuel von Fellenberg. Die Trachtengruppe Grauholz, die Gesangsvereine von Münchenbuchsee, die Musikgesellschaft trugen zur Verschönerung der Veranstaltung ihr Bestes bei und führten den allgemeinen Gesang der zahlreichen Gäste an, die von weither gekommen waren; das Lied der Wehrliknaben: «Luegit vo Bärn und Tal», und das Vaterlandslied «O mein Heimatland...» schollen weit hinaus in die herbliche Gegend, die noch die volle Last des Erntesegens trägt.

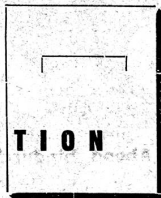
Es gab wohl kein besseres Bild der Erinnerung an Fellenberg, den einstigen «Herrn von Hofwil», kein besseres Zeugnis für das Nachwirken seiner Ideen in unserm Volke, als dieses Land voll reifender Früchte, voll abgeernteter Aecker und schon wieder umgepflügter Weiten. Dass heute so «gebauert» wird, dass inmitten dieser Felder die Dörfer in ihrer ganzen Stättlichkeit stehen, dazu gab die Zeit Fellenbergs den Anstoss. Er aber war dieser Zeit stärkster Exponent. Die beiden Festredner, Regierungsrat Stähli und Seminarvostehrer Dr. Schreyer, gaben dieser Tatsache überzeugenden Ausdruck. Natürlich darf man nicht vergessen, was die «Oekonomische Gesellschaft» gefordert, was die «Helvetische Gesellschaft» alles proklamierte, was der Vorläufer und das wahrscheinliche Vorbild Fellenbergs, Tschiffeli in Kirchberg, ein halbes Jahrhundert zuvor schon

demonstriert hatten. Dass aber diese Forderungen und Proklamationen nun derart glänzende Verwirklichungen erfuhren, dazu waren der eiserne Wille und der unbeirrbar Idealismus Fellenbergs Voraussetzung. Er hat den landwirtschaftlichen Unterricht im Kanton Bern begründet. Er muss als der Vorgänger und letztlich als der ideelle Urheber der landwirtschaftlichen Schule Rütli und der Molkereischule betrachtet werden. Von ihm aus ging die Bewegung, welche die alte Dreifelder-Wirtschaft durch den vierfachen Fruchtwechsel ersetzte und so mehr als die Verdoppelung des landwirtschaftlichen Ertrages erzielte, indem dazu Bodenverbesserungen und ein rationelles Düngungssystem (man darf dem Boden nie mehr nehmen, als man ihm zurückgibt), kamen. Fellenberg wollte mehr als Landwirt sein: Erzieher der Oberklasse zu ihrer Verantwortung dem Volke gegenüber. Ein wahrhaft patrizisches Ideal des rationalistischen, aufgeklärten Philanthropen mit den Ideen des achtzehnten Jahrhunderts in seinem Feuerkopf. Der liberale Staat, der mit Pestalozzi von Anfang an die breiten Volksschichten in die Bildungsbewegung einbezog, lehnte die Schenkung Fellenbergs, der seine sämtlichen Anstalten als staatliche Bildungszellen dem Kanton Bern vermachen wollte, ab, und so gingen sie in ihrer Gestalt kurz nach dem Tode ihres Herrn ein. Doch seine Spuren haben das Jahrhundert überdauert, und was wir heute unsern «königlichen Bauernstand» nennen, der in Europa seinesgleichen sucht, wäre ohne Fellenbergs Vorarbeit kaum denkbar.

-an-

Briefkasten

DER REDAKTION



Frau St. in Zk. fragt: Darf die Frau des Hausbesitzers in der Gesundheitskommission unserer Gemeinde mitreden, wenn wir mit ihm wegen der Situation in unserer Wohnung Anstände haben?

Antwort: Die Frau Ihres Hausbesitzers darf reden, soviel sie will, aber in einer Kommission, die zwischen Ihnen und Ihrem Manne zu begutachten hat, muss sie wohl schweigen. Es ist ja wohl landesüblich, dass man nicht Richter sein darf, wo man Partei ist. Gegen einen Versuch der betreffenden Frau, sich als Kommissionsmitglied während eines «Augenscheins» zu äussern, die übrigen Mitglieder zu beeinflussen und so die Urteilsbildung in ihrem Sinne zu wenden, würde ich energisch protestieren. Allenfalls wird Ihnen der Mieterschutzverein Bern sagen, wie weit Sie ein Gutachten, das gegen Sie ausfällt, anfechten können für den Fall, dass die Sache vor Gericht kommt, ein Gutachten, an dessen Zustandekommen sich der Prozessgegner durch die Mitwirkung seiner Frau beteiligt hat.

Es ist natürlich auch möglich, dass der Hausbesitzer sich bei jenem «Augenschein» durch die eigene Frau vertreten liess, so dass behauptet werden könnte, sie habe als Partei, nicht als Mitglied der Kommission das Wort ergriffen. In diesem Falle «schichten sich» die Dinge ein wenig anders, und es wäre möglich, dass Sie diese Art Mitreden als berechtigt anerkennen müssten. Wenn der Besitzer beim Augenschein nicht dabei war, kann seine Frau ihre Anwesenheit ohne weiteres damit begründen, dass sie ihn vertreten habe.

Herr Mk. in V. fragt: Müssen wir die Bezeichnung «Dampfnudel», die ein Nachbar für meine Frau braucht, als eine Beleidigung auffassen?

Antwort: Als Beleidigung für wen? Hat sich vielleicht ein Koch darüber beschwert, dass man eine Dampfnudel mit Ihrer Frau vergleicht? Oder kennen Sie einen Kochkünstler, oder eine Köchin, die so «vergratene» Dampfnudeln herstellt, dass Sie mit Ihrer Frau wegen der Bezeichnung beleidigt sein müssten? Soll ich Ihnen raten, dann muss ich Ihnen allerhand zu bedenken geben:

1. Ein weiser Mensch lässt sich nicht beleidigen, vor allem nicht durch Leute, die er nicht achtet.
2. Lassen Sie sich von Ihrer Frau Dampfnudeln backen. Wenn Sie nachher beim Essen das Gefühl haben, etwas höchst Zartes und Wohlgeratenes zu geniessen, und wenn auch Ihre Kinder wie Sie empfinden, dann schauen Sie Ihre Frau zärtlich an und denken sich: Ja, sie gleicht wahrlich einer Dampfnudel.
3. Ich möchte Ihnen auf jeden Fall den Rat geben, zu wissen, was Dampfnudeln sind. Hierzulande kennt man sie lange nicht überall, und vielleicht hat der Nachbar keine Ahnung, was er sagt, wenn er das Wort braucht. Halbierte Weggli, in Milch aufgeweicht, im Bratofen heiss gebacken, mit Butterflöcklein, die sich in das weisse Brot verkriechen, garniert, vielleicht auch mit andern Zutaten, in unsern Tagen tönt es wahrhaftig nicht nach Beleidigung, wenn eine weibliche Seele mit solch einem Gericht verglichen wird.

Max in Oe. fragt: Wer soll das Fenster in unserm Treppenhaus bezahlen? Beim Lüften ging eine grosse Scheibe kaputt, es besteht keine Gelegenheit, die Flügel, wenn sie offen sind, zu befestigen.

Antwort: Wenn Sie nachweisen können, dass ein Windstoss, der nicht erwartet werden konnte, den Fensterflügel zuschmetterte, dann hat der Hausbesitzer, der unterlassen, für eine Befestigungsmöglichkeit

zu sorgen, den Schaden zu tragen. In Betracht fällt natürlich auch, ob die Lüftung in normaler Weise vorgenommen wurde, oder ob der Besitzer behaupten könnte, das Fenster sei fahrlässigerweise offen gelassen worden. Sie schreiben, während der Wäsche, wo der Dampf aus den Kellerräumen das Treppenhaus hinaufsteige, müsse man die Fenster öffnen, damit nicht das ganze Haus voll Dampf stehe und nach Lauge rieche. Dieser oder ein ähnlicher Umstand verstärkt Ihre Position, aber es wird auf die genauen Tatsachen ankommen. Im übrigen scheint uns, dass eine Einigung unter loyal denkenden Mietern und dem Vermieter möglich sein sollte. Wenn sich der Vermieter herbeilässt, eine Befestigungsmöglichkeit für den offenen Flügel anzubringen, wird er wohl auch einsehen, dass er damit eine Versäumnis eingesteht, welches Eingeständnis ihn veranlassen dürfte, die Scheibe auf sich zu nehmen.

M. in Ober-W. fragt: Ist es wahr, dass rein vegetarische Kost den Körper mehr beschwert als Fleischnahrung, so dass man für die Verdauung Kräfte aufwendet, die man besser anderswie verwenden würde?

Antwort: Ja, so wird es allgemein gelehrt. Und es gibt Leute, die sagen, sie möchten lieber den Geist als den Magen arbeiten lassen und nähren sich darum mit dem leichter verdaulichen Fleisch. Immerhin gibt es keine reinen «Fleischfresser», und gegen alle derartigen Behauptungen und Argumente muss man einwenden, dass die Ernährungstheorien noch keineswegs einhellig sind. Der Anthroposoph Rudolf Steiner beispielsweise gibt zu bedenken, dass ein Körper, der die zum Verdauen von Pflanzennahrung notwendigen Kräfte nicht übe, sie verkümmern lasse. Und zwar handle es sich um Kräfte, die für das geistige Sein eines Menschen wesentlicher wären als jene, welche in der Tätigkeit des Fleischverdauens geweckt würden. Seele und Geist leben nicht «für sich allein». Ueberlegen Sie sich diese Zusammenhänge!